

2 Ns 2 Js 11034/06

Das Urteil ist zur Geschäftsstelle
gelangt am: 29. MAI. 2008

Bewernitz

Die am _____
eingetretene Rechtskraft wird
bescheinigt.
Marburg, den _____

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



Landgericht Marburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

g e g e n

1.

geb. am 07.04.1984 in Siegburg,
wohnhaft Stadtwaldstraße 18, 35037 Marburg,
Deutsche, ledig,

2.

geb. am 26.05.1981 in Benediktbeuern,
wohnhaft Steinweg 10, 35037 Marburg,
Deutscher, ledig,

3.

geb. am 27.11.1983 in Heidelberg,
wohnhaft Kantstraße 10, 35039 Marburg,
Deutscher, ledig,

w e g e n

Nötigung

hat das Landgericht Marburg – 2. Strafkammer – auf die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Marburg vom 27.08.2007 in seiner Sitzung vom 03.04.2008, 11.04.2008 und 02.05.2008, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Paul**
als Vorsitzender,

Helmut Farnung
Heinz Felgenhauer,
als Schöffen,

Staatsanwalt Dr. Sippel
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwältin Verleih
als Verteidigerin der Angeklagten zu 1,

Rechtsanwalt von Klinggräff
als Verteidiger des Angeklagten zu 2,

Rechtsanwalt Künzel
als Verteidiger des Angeklagten zu 3,

Justizfachangestellter Bolz,
Amtsinspektor Bewernick,
Justizfachangestellte Bing
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

für **R e c h t** erkannt:

Unter Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts Marburg vom 27.08.2007 im Übrigen werden die Angeklagten wegen gemeinschaftlicher Nötigung in einer Vielzahl von Fällen zu folgenden Geldstrafen verurteilt:

Die Angeklagte	zu 50 Tagesätzen zu je 13,00 €,
der Angeklagte	zu 70 Tagessätzen zu je 13,00 €,
der Angeklagte	zu 50 Tagessätzen zu je 13,00 €.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich ihrer insoweit entstandenen notwendigen Auslagen haben die Angeklagten zu 1/3, die Staatskasse zu 2/3 zu tragen.

Gründe:

Das Amtsgericht Marburg hat die Angeklagten am 27. August 2007 wegen gemeinschaftlicher Tateinheitlicher Nötigung und Freiheitsberaubung in einer nicht bestimmbar vielen Fällen kostenpflichtig zu Freiheitsstrafen von 4 Monaten (), 5 Monaten () und 6 Monaten (), jeweils unter Strafaussetzung zur Bewährung, verurteilt. Gegen dieses Urteil haben alle Angeklagten – ebenso wie die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Marburg zugunsten der Angeklagten - form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Die Berufungshauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

I.

Die zum Zeitpunkt der Begehung der ihr zur Last gelegten Straftat 22 Jahre alt gewesene Angeklagte ; ist deutsche Staatsangehörige, ledig und kinderlos. Als Studentin der Gesellschaftswissenschaften im vorgerückten Semester steht ihr ein monatlicher Unterhaltsbetrag von 450 € zur Verfügung.

Vorstrafen sind hinsichtlich der Angeklagten nicht bekannt geworden.

Der zum Zeitpunkt der Begehung der ihm zur Last gelegten Straftat 25 Jahre alt gewesene Angeklagte ist ebenfalls deutscher Staatsangehöriger, ledig und kinderlos. Er studiert das Fach Soziologie im vorgerückten Semester und wird seinen Angaben zufolge den Abschluss alsbald erreichen. Er beabsichtigt sodann, sich um eine Anstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter zu bemühen. Bis zum Mai 2008 stand ihm ein monatlicher Unterhaltsbetrag von 600 € zur Verfügung, der seinen Angaben nach allerdings zu diesem Zeitpunkt endet.

Mit Strafbefehl vom 11.11.2004 in Verbindung mit Beschluss vom 20.04.2005 verurteilte das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen den Angeklagten zu dem Aktenzeichen 3 Cs - 11 Js 39657/04 wegen Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen zu je 18 €. Der Verurteilung liegt der nachfolgende Sachverhalt zu Grunde:

Am 29.05.2004 gegen 13:11 Uhr befand sich der Angeklagte _____ als Teilnehmer einer Kundgebung gegen das Traditionstreffen der Gebirgsjäger in der Hofstraße in Mitlenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, in der Karwendelstraße auf Höhe des Anwesens 28. Dort rief er laut und für alle Umstehenden verständlich den Text „BRD – Bullenstaat, wir haben dich zum Kotzen satt!“. Durch Winken mit beiden Armen versuchte er, andere zu einer Wiederholung des Ausspruchs zu bewegen.

Die Rechtskraft des Erkenntnisses trat am 31.03.2005 ein.

Der Angeklagte _____ war zum Zeitpunkt der Begehung der ihm zur Last gelegten Straftat 22 Jahre alt. Er ist ebenfalls deutscher Staatsangehöriger und kinderlos. Er ist Lehramtsstudent im vorgerückten Semester und hat einen monatlichen Unterhaltsbetrag von ca. 500 € zur Verfügung.

Auch der Angeklagte _____ ist vorbestraft:

Das Amtsgericht Fürth im Odenwald verurteilte den Angeklagten am 18.04.2005 wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tatmehrheit mit Beleidigung zu einer Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 15 €. Der Verurteilung zu dem Aktenzeichen 1070 Js 35525/04 liegt der nachfolgende Sachverhalt zu Grunde:

Der Angeklagte beteiligte sich am 17.04.2004 in Marburg an einer Spontandemonstration politisch links stehender Gruppierungen, die sich im Anschluss an eine vom Deutschen Gewerkschaftsbund gegen das „Aktionsbündnis Mittelhessen“ veranstaltete Kundgebung gebildet hatte. Aus diesem, durch die Innenstadt von Marburg ziehenden Demonstrationzug heraus kam es durch bewusstes und gewolltes Zusammenwirken der Teilnehmer zu Gewalttätigkeiten gegen die Polizeikräfte, die den Zug begleiteten.

1.

Nachdem der Zeuge POK _____ in der Gruppe der Demonstranten eine Person beim Entzünden eines Feuerwerkskörpers beobachtet hatte, wurde ein Beweissicherungstrupp angefordert, dem die Zeugen PK _____ und PK _____ angehörten. Beide Zeugen nahmen in der Deutschhausstraße vor dem sich nähernden Zug Aufstellung,

um den ihnen erteilten Auftrag des Fotografierens und Videografierens zu erfüllen. Als sich die Spitze des Zuges den Beamten näherte, stürzten einige Demonstranten auf die Zeugen [] und [] zu und griffen sie mit Schlägen und Fußtritten an. Der Angeklagte, der sich in der angreifenden Gruppe befand und Straßenschuhe aus Leder trug, trat gegen den Zeugen [], der zwar getroffen, aber nicht verletzt wurde. Bei seinem Angriff nahm der Angeklagte eine Verletzung des Zeugen [] in Kauf.

2.

Kurze Zeit später zeigte der Angeklagte dem Zeugen [] den sogenannten „Stinkefinger“ und brachte damit seine Geringschätzung dem Zeugen gegenüber zum Ausdruck.

II.

Am Donnerstag, den 11. Mai 2006, kam es im Anschluss an eine dem Thema Studiengebühren gewidmete Veranstaltung im Hörsaalgebäude der Philipps-Universität in der Marburger Biegenstrasse zu einer spontanen Demonstration durch den Innenstadtbereich. In deren weiterem Verlauf steuerten zwischen etwa 20:50 Uhr und 22:00 Uhr anfänglich ca. 200 Demonstranten, deren Zahl sich später bis auf ca. 600 erhöhte, die Bundesstraße 3A, die sogenannte Stadtautobahn, südlich der Anschlussstelle „Marburg-Mitte“ in Höhe des Luis-Adorf-Steges an.

Zugunsten der Angeklagten [] ist davon auszugehen, dass sie die Polizei noch vor dem Betreten durch die ersten Blockierer per Handy von der bevorstehenden Blockade der Stadtautobahn informierte, nachdem für sie dieses Ziel des Demonstrationzuges ersichtlich geworden war.

Das unmittelbare Zusteuern der ersten Demonstranten auf die Fahrbahn nahm der Polizeibeamte und Zeuge [] zum Anlass, mit seinem Dienstmotorrad - durch Querstellen desselben - die Fahrbahn in Richtung Süden aus Gründen der Gefahrenabwehr – ohne hierzu einen Befehl der Einsatzleitung erhalten zu haben, abzusichern, damit nicht ein schwerer Verkehrsunfall geschehe. Indem sich die nachströmenden Demonstrationsteilnehmer als Mauer aus Menschen auf die Auffahrt Richtung Süden, beide Richtungsfahrbahnen und die Ausfahrt aus Richtung Süden stellten, erreichten sie die Sperrung der Bundesstrasse 3A für jeglichen Verkehrsfluss in dem genannten

Bereich. Die Demonstranten wollten damit die Hessische Landesregierung von ihrem Vorhaben abbringen, dem Landtag ein Gesetz zur Einführung von Studiengebühren vorzulegen. Das Anliegen der Demonstranten wurde durch mitgeführte Plakate und Sprechchöre zum Ausdruck gebracht.

Alle drei Angeklagten nahmen an der vorstehend geschilderten Demonstration teil, wenn sie auch nicht als erste die Fahrbahn betraten. Jedenfalls einige Minuten nach Beginn der Blockade befanden sie sich auf den Fahrbahnen unter den Blockierern, wo sie den Polizeibeamten und Zeugen [] und [] auffielen, die wenige Minuten nach Beginn der Blockade eine Beobachtungsposition am östlichen Ausgang des Louis-Adorf-Steges eingenommen hatten. Auf das den Beginn der Blockade darstellende Lichtbild, das zum Gegenstand der Berufungshauptverhandlung gemacht worden ist, wird Bezug genommen (Bd. 2, Bl. 327 d. A.).

Der Verkehr auf der Bundesstraße 3A kam hierdurch sofort zum Erliegen. Die Kraftfahrzeuge stauten sich bis zu den jeweils etwa 2,3 Kilometer entfernten Ausfahrten Marburg-Süd und -Nord zurück. Fahrzeuge in Richtung Süden konnten die Schnellstraße, soweit sie nicht auf den letzten ca. 200 Metern vor der Blockade standen, über die Ausfahrten Marburg-Bahnhofsstraße und Marburg-Mitte verlassen; wegen der an diesen Ausfahrten installierten Lichtzeihanlagen allerdings nur in kleinen Pulks. Aus Richtung Süden verließen einzelne Kraftwagen die Kraftfahrtstraße über einen mit einem Pfosten gesperrten Verbindungsweg zwischen dem Parkplatz in Höhe der kaufmännischen Berufsschule und der Straße „Bei St. Jost“, soweit sie diese auch Einheimischen weithin unbekannte Möglichkeit kannten bzw. erkannten und ihre Fahrzeuge am Sperrpfosten vorbei zu manövrieren vermochten.

Durch die Blockadeaktion aufgehalten wurden jedenfalls mehrere hundert Fahrzeuge.

Die eingesetzten Polizeikräfte reichten zu einer sofortigen – nötigenfalls gewaltsamen – Auflösung der Blockade nicht aus, weswegen der polizeiliche Einsatzleiter, der Zeuge [], zunächst darauf verwiesen war, mittels Gesprächsführung eine Auflösung der Blockade zu erreichen. Erst nachdem gegen 22 Uhr Verstärkungskräfte herangeführt werden konnten, war für die eingesetzten Polizeikräfte eine Durchsetzung einer Auflösung der Demonstration möglich. Die Blockierer verließen jedoch zu diesem Zeitpunkt die Fahrbahn Richtung Norden und marschierten bis gegen 22:20 Uhr über die nach

Süden führende Fahrbahn zu der etwa 1,5 Kilometer entfernten Ausfahrt „Gisselberger Straße“, um sich dort vor der Geschäftsstelle der CDU erneut zu versammeln.

Eine polizeiliche oder sonstwie behördliche Auflösungsverfügung hinsichtlich der Demonstration oder auch nur ein Hinweis auf deren Rechtswidrigkeit erfolgte nicht.

Den Angeklagten kam es - ebenso wie den weiteren Teilnehmern an der Demonstration - darauf an, für ihr Anliegen, die Nichteinführung von Studiengebühren, durch eine möglichst spektakuläre Aktion größtmögliche öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen. Dieses Ziel gehabt zu haben, haben die Angeklagte - und ausdrücklich eingeräumt. Diese beiden Angeklagten wirkten demgemäß, nachdem sie ihr Ziel erreicht zu haben glaubten, auch durch Verhandlung mit den eingesetzten Polizeikräften und Einwirkung auf andere Teilnehmer an der Vorbereitung des Abzuges der Demonstrierenden in Richtung der Ausfahrt Gisselberger Straße mit. Die Idee, zur Ausfahrt Gisselberger Strasse weiter zu marschieren, stammte - wie zu Gunsten der Angeklagten zu unterstellen ist - sogar von ihr selbst. Aber auch dem Angeklagten , der im Verlauf der Blockade vermittels des Hochhaltens eines Pappschildes mit entsprechender Aufschrift auf die am Tatort in Zivil anwesenden Polizeikräfte aufmerksam gemacht hatte, konnte an keinem anderen Zweck der Blockade der Stadtautobahn gelegen gewesen sein. Anders wäre es nicht zu erklären, dass auch er - der an dem Marsch zur Ausfahrt Gisselberger Strasse selbst nicht mehr teilgenommen hat - selbst angegeben hat, gleichfalls versucht zu haben, andere Demonstrationsteilnehmer zur Beendigung der Aktion aufzufordern, nachdem das Anliegen, gegen die Einführung von Studiengebühren zu protestieren, schon sehr eindrucksvoll in die Öffentlichkeit gebracht gewesen sei.

Zu irgendwie gearteten Gewalttätigkeiten kam es während der Blockadeaktion nicht.

III.

Dieser Tathergang ist erwiesen durch die Angaben der Angeklagten, die uneidlichen Bekundungen der Zeugen - und sowie die im allseitigen Einverständnis verlesenen Aussagen der Zeugen und ; wie sie zu Protokoll der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Marburg am 27.08.2007 bekundet worden sind.

Auf die 21 in einer gesonderten Lichtbildmappe zusammengestellten Lichtbilder, die durch Einsichtnahme und Erörterung zum Gegenstand der Hauptverhandlung geworden sind, wird ergänzend Bezug genommen.

IV.

In strafrechtlicher Hinsicht ist das Verhalten der Angeklagten zu beurteilen als tateinheitlich begangene gemeinschaftliche Nötigung in einer Vielzahl von Fällen, §§ 240 Abs. 1, 2, 25 Abs. 2, 52 Abs. 1 StGB. Dass das vorstehend beschriebene Verhalten nicht auch als tateinheitliche Freiheitsberaubung zu qualifizieren ist, bedarf – nachdem die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Marburg gegen das Berufungsurteil kein Rechtsmittel eingelegt hat – keiner näheren Erörterung mehr.

Die Angeklagten haben gemeinschaftlich, nämlich im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit den weiteren an der Blockadeaktion teilnehmenden Personen, durch ein und dieselbe Tat – dem Versperren der Fahrbahnen durch die auf ihnen stehenden Menschen – genötigt. Sie haben die Führer der Fahrzeuge auf diese Weise in die Zwangslage versetzt, entweder eine Handlung auszuführen, nämlich anzuhalten, etwas zu dulden, nämlich das Verweilen auf der Fahrbahn, soweit eine Weiterfahrt wegen des Stehens in zweiter oder hinterer Reihe nicht möglich war, oder aber etwas zu unterlassen, nämlich die Weiterfahrt für die Dauer der Blockade, soweit eine Weiterfahrt unter Verdrängung oder Verletzung der Blockierer rein tatsächlich möglich gewesen wäre, wobei sich auch die in den Fahrzeugen befindlichen etwaigen Mitfahrer diesem Zwangsaufenthalt fügen mussten.

Die Zwangsausübung geschah auf Seiten der Angeklagten auch mittels Gewalt. Gewalt ist der zumindest auch physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes. Insoweit sind mittelbare Wirkungen zu berücksichtigen, wenn sie von dem Handelnden gerade bezweckt sind. Demzufolge ist in der höchststrichterlichen Rechtsprechung anerkannt, dass auch geringer körperlicher Kraftaufwand, wie etwa das sich auf die Fahrbahn begeben und hinsetzen, den Anforderungen an den Gewaltbegriff genügt, wenn seine Auswirkungen den Bereich des Psychischen verlassen und physisch wirkend sich als körperlicher Zwang darstellen. Das bedeutet, dass auch diejenigen Kraftfahrer mit Gewalt genötigt sind, die durch vor ihnen anhaltende

Fahrzeuge an der Weiterfahrt gehindert werden, denn diese stellen sich für die Nachfolgenden als nicht nur psychisches sondern – anders als Menschen – als tatsächlich unüberwindliches physisches Hindernis dar (vgl. statt aller: Fischer, Strafgesetzbuch, 54. Auflage, § 240 Rdnr. 8 ff., insbesondere Rdnr. 23 unter Verweis auf BGHSt 41, 182). So lag es hier. Zumindest die hinter den zuerst anhaltenden Kraftfahrern zum Anhalten gezwungenen Kraftfahrer wurden mit dem Nötigungsmittel der Gewalt genötigt, und zwar unabhängig davon, ob die Angeklagten oder andere Blockierer auf der Fahrbahn standen, saßen oder sich sonstwie auf ihr aufhielten.

An diesem Befund ändert auch der Umstand nichts, dass der Zeuge sein Dienstmotorrad auf der in Richtung Süden führenden Fahrbahnseite querstellte. Hierzu sah er sich wegen den mit dem Betreten der Fahrbahn durch die Demonstranten verbundenen Gefahren als verpflichtet an. Eine behördliche Fahrbahnsperrung lag hierin keinesfalls; diese hätte – da nur ein Dienstmotorrad vorhanden war - auch nur eine der beiden Fahrtrichtungen betreffen können.

Die in dem Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main vom 9. Mai 2007 (6140 Js 246125/06) geäußerte Rechtsauffassung, das bloße Hinzutreten später ankommender Demonstrationsteilnehmer erfülle den Tatbestand der Nötigung nicht, ist unzutreffend. Jeder, der – unabhängig von der Zahl der bereits Anwesenden - die Willensbeugung auf Seiten der Opfer durch Gewalt billigt und selbst handelt, hier also selbst die Straße betritt und damit zu ihrer Versperrung beiträgt, ist Mittäter der gemeinschaftlichen Nötigung. Die - im Übrigen erst nach dem hiesigen Tatzeitpunkt geäußerte - Rechtsauffassung hätte die kuriose Folge, dass lediglich der oder die ersten Blockierer und sodann die oder der letzte noch auf der Fahrbahn Befindliche den Tatbestand erfüllen könnten. Ein Ergebnis, das keinesfalls zutreffend sein kann.

Es handelt sich bei der Tat der Angeklagten auch nicht um eine geringfügige Rechtsgutsverletzung. Unabhängig davon, ob die Polizeibehörden Warnmeldungen über den Rundfunk veranlasst hatten oder nicht bzw. Streifenwagen zur Absicherung des sich bildenden Stauendes entsandt hatten oder nicht, war der Umfang der von dem Angeklagten verwirklichten Rechtsgutsverletzung jedenfalls nicht so unerheblich, dass eine Bestrafung zu entfallen hätte. Zum einen war die Absperrung der Fahrbahn ursächlich für einen lang andauernden Zwangsaufenthalt einer erheblichen Anzahl von Kraftfahrern, zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die von den Angeklagten und ihren Mit-

tättern gewählte Straße als Kraftfahrstraße in besonderem Maße – nicht zuletzt wegen der dort zulässigen Höchstgeschwindigkeit – einen in jeder Hinsicht ungehinderten Verkehrsfluss erfordert. Wie der vorliegende Sachverhalt strafrechtlich zu beurteilen gewesen wäre, wenn die Blockadeaktion dagegen eine örtliche Straße betroffen hätte, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Das Verhalten der Angeklagten ist des Weiteren rechtswidrig und verwerflich.

Ein Rechtfertigungsgrund kann – unabhängig von dem rechtlichen Status der Versammlung im vorliegenden Fall – jedenfalls nicht darin gefunden werden, dass – wie die Verteidigung meint – die Versammlung bzw. der Aufzug als solcher zum Zeitpunkt des hier gegenständlichen Vorfalls nicht aufgelöst gewesen ist. Träfe diese Rechtsauffassung zu, wäre es unmöglich, aus einer genehmigten Versammlung heraus eine Straftat zu begehen. Dass auch diese Rechtsauffassung unrichtig ist, bedarf keiner näheren Begründung.

Das Handeln der Angeklagten war aber auch verwerflich. Nach den in der obergerichtlichen Rechtsprechung (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 9. September 2005 – 1 Ss 11/05 und 27/05) erarbeiteten Kriterien sind bei der Betrachtung der Mittel-Zweck-Relation des § 240 Abs. 2 StGB unter anderem folgende Umstände zu berücksichtigen: die Ziele der Versammlung, die näheren Umstände der Demonstration, Art und Ausmaß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte, Dauer und Intensität der Aktion, vorherige Ankündigung oder Nichtankündigung, Ausweichmöglichkeiten der Betroffenen sowie der Sachbezug der Betroffenen zu dem Protestgegenstand. Eine Gesamtwürdigung dieser Kriterien trägt das Urteil der Verwerflichkeit i. S. v. § 240 Abs. 2 StGB.

Abgesehen davon, dass das Betreten von Kraftfahrstraßen gesetzlich verboten ist, haben die Angeklagten durch ihr Verhalten nicht nur sich selbst, sondern auch die mit ihnen die Fahrbahn blockierenden Personen und die zum Anhalten gezwungenen Kraftfahrer sowie letztlich auch die weiter hinten auf das Stauende – die Stadtautobahn beschreibt am Tatort eine langgezogene Kurve – zufahrenden Verkehrsteilnehmer in die erhebliche Gefahr gebracht, gravierende Verkehrsunfälle zu erleiden. Dass zufolge der polizeilichen Meldung eines wichtigen Ereignisses an vorgesetzte Dienststellen durch rechtzeitige Vollsperrung der Stadtautobahn in beide Richtungen in Verbindung mit ei-

ner Radiowarmmeldung gefahrenträchtige Situationen im konkreten Fall verhindert werden konnten, ändert nichts daran, dass das Vorgehen der Blockierer abstrakt gesehen ein erhebliches Gefährdungspotential aufwies, welches sich nur durch glückliche Umstände nicht verwirklicht hat.

Dieser Gefährdung stand zwar eine an sich aner kennenswerte Grundrechtsausübung gegenüber. Diese ist allerdings keinesfalls höher zu gewichten als jene, denn die durch die Blockadeaktion aufgehaltenen Kraftfahrer standen in keinem inneren Zusammenhang zu dem Thema Studiengebühren. Es handelte sich bei ihnen nicht um eine durch das Thema in besonderer Weise betroffene Zielgruppe, sondern lediglich um einen willkürlich nach Zufallsgesichtspunkten bestimmten Anteil der Gesamtbevölkerung, der für einen erheblichen Zeitraum an der Weiterfahrt gehindert worden ist. Ausweichmöglichkeiten bestanden für die Blockierten hierbei – abgesehen von dem erwähnten „Schleichweg“ - ebenso wenig wie es zu einer vorherigen Ankündigung der Blockade gekommen war.

Dass der Gegenstand des Protestes – dessen Wertung dem Gericht nicht zusteht - jedenfalls ein nicht gesetzwidriger war und die Blockade zu einer Kommunikation des Anliegens der Blockierer genutzt worden ist, kann eine abweichende Bewertung letztlich nicht rechtfertigen. Die erfolgte Grundrechtsausübung gegenüber den zufällig anwesenden Kraftfahrern wird durch die erhebliche Dauer der Protestaktion, die Vielzahl der Betroffenen und vor allem die erhebliche Gefährlichkeit der Aktion mehr als kompensiert.

Die Angeklagten handelten vorsätzlich, weil sie wussten, dass die herannahenden Verkehrsteilnehmer durch ihr Verhalten aufgehalten werden würden, und dies auch wollten. Die Einsicht, dass ein bestimmtes Verhalten strafbar ist, braucht nach der Vorschrift des § 17 StGB im Zeitpunkt der Begehung der Straftat bei dem Täter nicht aktuell vorzuliegen; es reicht aus, wenn der Betreffende die Einsicht in das Unrecht seines Tuns erlangen kann. Dies wäre den Angeklagten durch vorherige Rücksprache mit einem Rechtskundigen ohne weiteres möglich gewesen. Dass seitens der Polizeikräfte keine Hinweise auf die Rechtswidrigkeit ihres Vorgehens erfolgten bzw. – aus anderen Gründen - eine Auflösung der Demonstration unterblieb, kann die Angeklagten dagegen nicht entlasten. Denn es lag an ihnen, sich bei begründetem Zweifel der Rechtmäßigkeit ihres Verhaltens zu vergewissern.

V.

Unter Berücksichtigung aller Umstände hat das Berufungsgericht gegen die Angeklagten auf Geldstrafen in Höhe von 50 Tagessätzen () bzw. 70 Tagessätzen (), jeweils zu 13,00 € erkannt. Hierbei stand der Strafrahmen des § 240 Abs. 1 StGB, der von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren reicht, zur Verfügung.

Bei der konkreten Strafzumessung war zunächst hinsichtlich aller Angeklagten zu sehen, dass sie die Stadtautobahn nicht als erste betraten, ihr Anliegen friedlich verfolgten und schließlich mehr oder weniger aktiv an dem Abzug der Demonstration in Richtung der Ausfahrt Gisselberger Straße mitwirkten bzw. an diesem selbst nicht einmal mehr teilnahmen.

Bezüglich der Angeklagten ist weiter zu ihren Gunsten zu berücksichtigen, dass sie nicht vorbestraft ist, wohingegen die Angeklagten und bereits strafgerichtlich verurteilt werden mussten, und zwar wegen der Begehung zumindest artverwandter Straftaten, derart, dass sich jene auch im Zusammenhang mit Demonstrationen ereigneten.

Zu Lasten aller Angeklagten wog, dass sie eine Vielzahl von Personen nötigten und über einen erheblichen Zeitraum an der Weiterfahrt hinderten und – was den Ausschlag dafür geben muss, dass die Geldstrafen nicht im untersten Bereich des gesetzlich zulässigen angesiedelt werden können – ihr Verhalten als zumindest abstrakt von erheblicher Gefährlichkeit eingeschätzt werden muss.

Wenn auch die Gefährlichkeit eines Verhaltens für Leib und Leben der Opfer in den von § 240 Abs. 1 StGB geschützten Rechtsgütern keinen Niederschlag gefunden hat, ist doch zumindest auf der Ebene des Strafwürdigkeitsgehalts bzw. bei der Gesamtbewertung des Unwertgehalts der zur Last gelegten Straftat zu berücksichtigen, dass die Angeklagten ganz erhebliche Gefährdungen gesetzt haben, die sich lediglich durch den glücklichen Umstand angemessener Reaktionen betroffener Verkehrsteilnehmer und Einsatzkräfte nicht verwirklicht haben.

Zu Lasten der Angeklagten ist des Weiteren anzuführen, dass die von ihnen aufgehaltenen Personen in keiner besonderen Beziehung zu ihrem – hier nicht zu bewertenden – Anliegen standen.

Bei nochmaliger abschließender Bewertung der vorgenannten Strafzumessungskriterien war die Verhängung von Geldstrafen ausreichend. Einer Verhängung von Freiheitsstrafen bedurfte es indessen nicht.

Zur Ahndung des Verhaltens der Angeklagten und ... war die Verhängung von – an der gesetzlichen Untergrenze des Strafrahmens orientierten - Geldstrafen in Höhe von jeweils 50 Tagessätzen ausreichend, aber auch erforderlich, um deutlich zu machen, dass die Angeklagten einen strafbewehrten Regelverstoß begangen haben. Die tat- und schuldangemessene Bestrafung des Angeklagten hatte mit Blick auf seine Vorbelastung, die gegenüber derjenigen des Angeklagten ... erheblich nach oben abweicht, mit einer Tagessatzanzahl von 70 spürbar höher auszufallen.

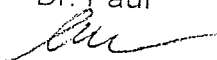
Die Tagessatzhöhe war hinsichtlich aller Angeklagter einheitlich auf 13,00 € festzusetzen. Dies entspricht den finanziellen Verhältnissen der Angeklagten, die ihren Angaben zufolge jedenfalls rund 400,00 € monatlich zum Lebensunterhalt zur Verfügung haben. Soweit der Angeklagte ... angegeben hat, ab dem Monat Mai 2008 keinen Unterhalt mehr zu erhalten, ist die Festsetzung dieser Tagessatzhöhe auch ihm gegenüber zutreffend, da er im Falle der Bedürftigkeit Sozialleistungen jedenfalls in genannter Höhe in Anspruch nehmen könnte.

VI.

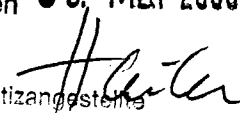
Die weitergehenden Berufungen waren zurückzuweisen, was im Tenor auszusprechen versehentlich unterblieben ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 StPO und berücksichtigt, dass die Angeklagten in der Berufungsinstanz sowohl hinsichtlich des Schuldspruches als auch des Strafmaßes teilweise obsiegt haben.

Dr. Paul




Ausgefertigt:
Marburg, den 30. Mai 2008


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts